

2022/AB
= Bundesministerium vom 15.07.2020 zu 2018/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.308.697

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2018/J-NR/2020 betreffend Hygienehandbuch für österreichische Schulen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 15. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Gründet sich die Maskenpflicht in Schulen auf Statistiken oder Meinungen von Experten, die deren Nutzung nahelegen?*
- *Wenn ja, welche?*

Mit der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020, wurde geregelt, dass alle Personen im Schulgebäude (ausgenommen während der Unterrichtszeit) eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen.

Diese Vorgabe wurde entsprechend den grundsätzlichen Vorgaben des Gesundheitsressorts gestaltet (vgl. COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020). In die Erstellung des Hygienehandbuchs waren Expertinnen und Experten des Gesundheitsressorts sowie der Österreichischen Kinder- und Jugendgesundheit eingebunden.

Mit der Änderung der zitierten Verordnung im Wege der Kundmachung unter BGBl. II Nr. 248/2020 vom 2. Juni 2020 ist die Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Schutzvorrichtung gefallen.

In Ergänzung dazu wird auf die Expertise von Dr. Thomas Czypionka (Kolleginnen und Kollegen) vom Institut für Höhere Studien (IHS) hingewiesen (<https://www.ihs.ac.at/publications-hub/blog/beitraege/warum-masken>). Er weist in

einem Beitrag im renommierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachjournal BMJ („Face masks for the public during the covid-19 crisis“, BMJ 2020; doi: <https://doi.org/10.1136/bmj.m1435>) darauf hin, dass, obwohl die empirische Evidenz über die Wirksamkeit von Masken bislang nicht abschließend ist, das Maskentragen aufgrund des Vorsorgeprinzips jedenfalls sinnvoll ist, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Zu Frage 3:

- *Wer stellt den Schulen die notwendigen Masken für das Lehrpersonal und für Schüler, die ihrer eigene vergessen haben, zur Verfügung?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für alle Bundesschulen Masken (Einweg- bzw. Textilmasken) über die Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung gestellt, diese stehen dem Personal am jeweiligen Schulstandort zur Verfügung, können aber auch Schülerinnen und Schülern bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 4:

- *Wer ist verantwortlich, dass Schüler in den vorgegebenen Bereichen die Maskenpflicht einhalten?*

Dazu wird auf § 5 Abs. 1 C-SchVO verwiesen, d.h. am jeweiligen Schulstandort ist letztlich die jeweilige Schulleitung als unmittelbar Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten für das Einhalten von Vorgaben verantwortlich. Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler hat die Schulleitung eine Diensteinteilung zu treffen.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Gibt es Sanktionen, wenn sich ein Schüler weigert die Maske in den vorgegebenen Bereichen zu verwenden?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Abs. 3 C-SchVO verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Was passiert, wenn ein Schüler keine Maske mit hat und die Schule keine zur Verfügung stellen kann, weil keine vorhanden ist? Kann bzw. darf der Schüler die Schule dann betreten?*

Jede Schule hat eine Reserve an Mund-Nasen-Schutz und kann Schülerinnen und Schülern bei Bedarf eine Maske zur Verfügung stellen.

Zu Frage 9:

- *Wie wird damit umgegangen, wenn jemand keine Maske tragen kann? z.B. Asthmatiker oder Menschen mit Hautkrankheiten?*

Hat die Schülerin bzw. der Schüler ein ärztliches Attest vorgewiesen, so konnte sie bzw. er von der Maskenpflicht entbunden werden.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Wer kontrolliert, ob Kinder gleich nach dem Betreten der Einrichtung gründlich Hände waschen?*
- *Wer kontrolliert, ob die Kinder, wenn sie einen Raum wechseln, wieder ordentlich Hände waschen?*

Dazu wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Zu Frage 12:

- *Wer stellt der Schule die notwendige Seife und das notwendige Desinfektionsmittel zur Verfügung?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für alle Bundesschulen über die Bundesbeschaffung GmbH Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Gibt es Maßnahmen für Kinder, die sich weigern regelmäßig Hände zu waschen?*
- *Wenn ja, welche?*

Das Hygienehandbuch zu COVID-19 leitet dazu an, dass die Schülerinnen und Schüler mehrmals täglich auf ein gründliches Händewaschen oder Desinfizieren der Hände hingewiesen werden, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc.

Zu Fragen 15 bis 18:

- *Wie kann kontrolliert werden, dass nicht zu viele Kinder gleichzeitig die Toilette benutzen?*
- *Wenn nur jede zweite Klasse während der Pause das Klassenzimmer verlassen darf, wie können diese Klassen während dieser Zeit beaufsichtigt werden?*
- *Muss dann, abgesehen vom Gang, auf jeder Toilette und in jedem besetzten Klassenzimmer ein Lehrer als Aufsicht eingeteilt werden?*
- *Wenn nach jeder Unterrichtseinheit die Klasse gelüftet werden muss, wie kann sichergestellt werden, dass kein Kind beim offenen Fenster verunglückt? Muss hier auch jeweils ein Lehrer zur Aufsicht abgestellt werden?*

Das Hygienehandbuch zu COVID-19 gibt Empfehlungen zum Schutz vor einer Ansteckung. In welchem konkreten Rahmen und mittels welcher Maßnahmen die Empfehlungen

umgesetzt werden bzw. wie die Umsetzung der Empfehlungen organisiert wird, ist abhängig von den räumlichen und personellen Gegebenheiten am jeweiligen Schulstandort und entsprechend auszustalten.

Wien, 15. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

